

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-00

Stuttgart, 14.06.2012

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft
Datum 24.04.2012
Betreff Fahrkarten für Flüchtlinge

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Gem. § 3 Abs. 1 S. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungsber-
rechtigte zusätzlich zu den vorrangig durch Sachleistungen zu deckenden Bedarf-
spositionen (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körper-
pflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) einen monatlichen
Geldbetrag zur Deckung „persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“. Durch
diese Modifizierung des Sachleistungsprinzips wird den Leistungsberechtigten für
bestimmte Bedarfsbereiche eine gewisse Dispositionsfreiheit eingeräumt. Die „per-
sönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ im Recht des AsylbLG beinhalten je-
doch nicht den „notwendigen Lebensunterhalt“ wie im Sozialhilferecht, sondern sind
unterhalb davon, jedoch oberhalb des „zum Lebensunterhalt Unerlässlichen“, das
durch die Sachleistung gedeckt ist, anzusiedeln. Nach der Begründung des Regie-
rungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 12/4451, S. 8) sind aus diesem Geldbetrag
die notwendigen Ausgaben zu bestreiten etwa für

- Verkehrsmittel,
- Telefon,
- Porto,
- Lesestoff,
- Schreibmittel,
- Werkmaterial oder
- kleine Mengen für Genussmittel.

Diese Beispiele zeigen, dass den Leistungsberechtigten für bestimmte, allgemein anerkannte individuelle, soziale und kommunikative Bedürfnisse in einem äußerst bescheidenen Umfang die Möglichkeit zur selbstbestimmten Bedürfnisbefriedigung eingeräumt werden soll. Für welche Zwecke die Leistungsberechtigten den Geldbetrag oder Anteile davon verwenden (z. B. für den Kauf von Fahrkarten), ist nicht festgelegt und kann je nach Interessenlage eigenverantwortlich entschieden werden.

Der Geldbetrag beträgt

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20,45 EUR und
- von Beginn des 15. Lebensjahres an 40,90 EUR.

Neben den Sach- bzw. Geldleistungen und dem Geldbetrag können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

Eine sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG erfordert somit jeweils eine individuelle Betrachtung und Entscheidung und setzt bei den Tatbestandsvoraussetzungen u. a. durch die Worte „unerlässlich“ und „erforderlich“ hohe Hürden, die den Abstand zum Sozialhilferecht hervorheben. Daher ist eine zusätzliche Zahlung von Fahrtkosten in allen Leistungsfällen nach § 6 AsylbLG ausgeschlossen, zumal in der Regel alle Einrichtungen des täglichen Lebens in den Stadtbezirken fußläufig erreichbar sind.

Nach der derzeitigen Praxis der Sozialverwaltung werden sonstige Leistungen für erforderliche Fahrtkosten im Einzelfall dann bewilligt, wenn es sich z. B. um

- Schulfahrkarten für Kinder,
- Fahrten kranker oder behinderter Leistungsberechtigter zum Arzt oder zur Begutachtung beim Gesundheitsamt (bei regelmäßigen Arztbesuchen auch Monatskarten),
- Fahrten zum nächstgelegenen Einkaufsladen, der am Gutscheinsystem beteiligt, aber nicht fußläufig zumutbar (Entfernung mehr als 2 km) von der Unterkunft aus erreichbar ist,
- Fahrten im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht von Kindern, die in einem anderen Stadtteil leben,
- Fahrten zu regelmäßig stattfindenden Bildungsangeboten,
- Fahrten zur Erstantragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG bei Neuzuweisung aus der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe,
- Fahrten zu ausländischen Botschaften wegen Passbeschaffung und ggf. zu Behörden,

handelt.

Personen, die nach Deutschland eingereist sind, um Transferleistungen zu beziehen oder bei denen „aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“, wird der Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG nicht ausgezahlt, da sie nach § 1 a AsylbLG nur unabweisbare Leistungen erhalten sollen. In Stuttgart sind dies derzeit rd. 100 Personen, die allerdings

für notwendige Behördenbesuche o. ä. als Sachleistung monatlich ein 4er-Mehrfahrtenticket erhalten.

Alle Flüchtlinge erhalten in der Landeshauptstadt Stuttgart die Bonuscard und können die damit verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Entscheiden sie sich für den Kauf von Monatstickets, beinhaltet dies Fahrkartenzuschüsse in Höhe von 15,50 EUR bzw. von 9,50 EUR für das 14-Uhr-JuniormonatsTicket (Jugendliche unter 21 Jahren). Die Eigenanteile, die aus dem Geldbetrag zu finanzieren sind, betragen damit für Erwachsene bei einer Zone derzeit monatlich 27,90 EUR (bei 2 Zonen monatlich 40,40 EUR) und für Junioren monatlich 9,30 EUR.

Derzeit beziehen in Stuttgart von insgesamt 937 leistungsberechtigten Flüchtlingen 461 Personen über 18 Jahren den Geldbetrag nach § 3 AsylbLG; ein Teil davon, nämlich 256 Personen, erhält daneben ausschließlich Sachleistungen.

Würde man jeder dieser Personen den Kauf eines 9-Uhr-UmweltmonatsTickets mit der Bonuscard und einem Eigenanteil von 12 EUR ermöglichen, errechnen sich folgende Kosten:

9-Uhr-UmweltmonatsTicket	2 Zonen	1 Zone
Wertmarke	55,90 EUR	43,40 EUR
Vergünstigung durch Bonuscard	<u>-15,50 EUR</u>	<u>-15,50 EUR</u>
Restkosten	40,40 EUR	27,90 EUR
Vorgeschlagener Eigenanteil im Antrag Nr. 130/2012	<u>-12,00 EUR</u>	<u>-12,00 EUR</u>
Freiwilligkeitsleistung (Zusatzkosten pro Person)	28,40 EUR	15,90 EUR
Freiwilligkeitsleistung bei		
a) 461 Personen, die den Geldbetrag erhalten, rd.	13.100,00 EUR	7.300,00 EUR
b) 256 Personen, die neben dem Geldbetrag <u>nur</u> Sachleistungen erhalten, rd.	7.300,00 EUR	4.100,00 EUR

Die im Antrag vorgeschlagene Freiwilligkeitsleistung ist nicht zu rechtfertigen, da sie Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG gegenüber den Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II bevorzugen und die vom Gesetzgeber gewollte leistungsrechtliche Abstufung des AsylbLG zum Teil auflösen würde. Sie ist auch nicht notwendig, weil es den Leistungsempfängern grundsätzlich über den o. g. Geldbetrag möglich ist, Fahrkosten zu bestreiten und ggf. Einzelfahrscheine zu lösen. Darüber hinaus werden in begründeten Einzelfällen nach § 6 AsylbLG Fahrkosten zusätzlich gewährt (vgl. o. g. Aufzählung).

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>